

Kostensatzung
zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der
Stadt Dingelstädt (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 90) i.V.m. §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 6 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Dingelstädt vom 05.07.2022 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 05.07.2022 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Dingelstädt (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

- (1) Die Verwaltung erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für die entstehenden Aufwendungen bezüglich des Betriebes der öffentlichen Einrichtung verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

§ 2
Kostenmaßstab und Kostenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft beträgt pro m² zugewiesene Bodenfläche je Kalendermonat **21,50 €**.
In den Kosten sind nachfolgend aufgeführte Einzelbeträge enthalten:

Position	Betrag
Grundmiete	6,00 €/m ²
Betriebskosten	1,00 €/m ²
Heizkosten	5,00 €/m ²
Wasserkosten	2,00 €/m ²
Reinigungskosten	3,00 €/m ²
Reparaturkosten	3,00 €/m ²
Kalkulatorische Kosten	1,50 €/m ²
Gesamt	21,50 €/m ²

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung im Nachtsyl der Obdachlosenunterkunft beträgt je Übernachtung pro Person 5,00 €.
- (3) Für Wohnungen und Räume, die von der Verwaltung zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen.

Für die Mieten sind die ortsüblichen Vergleichsmieten als Obergrenze anzusetzen.

- (4) Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.

§ 3

Beginn und Ende der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d.h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde.
- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum ersten eines jeden Monats. Die Benutzungsgebühr beim kurzfristigen Aufenthalt im Nachtsyl ist täglich fällig.
- (2) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 29.08.2022



Andreas Fernkorn
Bürgermeister

